

Änderungsantrag

der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Anna Christmann, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Katja Dörner, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18699, 19/19040 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. Nach § 14c wird folgender § 14d eingefügt:

„§ 14d

Nothilfe-Ausbildungsförderung als umfängliche Förderung

(1) Unbeschadet der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes erhalten Auszubildende, die aufgrund der COVID-19-Pandemie ihre bisherige Nebentätigkeit verlieren, nach diesem Paragraphen auf drei Monate befristet vom Beginn des Antragsmonats an eine Nothilfe-Ausbildungsförderung.

(2) Antragsberechtigt sind alle, die im Schulhalbjahr 2020 in Deutschland eine Ausbildungsstätte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 besuchen.

(3) Der Antrag auf Nothilfe-Ausbildungsförderung ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Die Antragsteller müssen gegenüber dem Amt nachweisen, dass sie ihre Nebentätigkeit pandemiebedingt verloren haben, und glaubhaft machen, dass sie keine neue Nebentätigkeit finden konnten und deswegen in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

(4) Die Höhe der Nothilfe-Ausbildungsförderung entspricht dem Durchschnittswert der Nebeneinkünfte des Anspruchsberechtigten aus den vergangenen drei Monaten mit Gehaltsbezug. Die Höhe der Nebeneinkünfte ist vom Antragsteller durch Vorlage des Arbeitsvertrags oder von Kontoauszügen nachzuweisen. Die Nothilfe-Ausbildungsförderung ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 450 Euro pro Monat begrenzt.

(5) Die Nothilfe-Ausbildungsförderung ist nicht auf den Bedarf eines Anspruchsberechtigten anzurechnen, der Ausbildungsförderung erhält.

(6) Die Nothilfe-Ausbildungsförderung wird als Zuschuss geleistet. Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im Voraus zu zahlen.

(7) Der Anspruch auf Nothilfe-Ausbildungsförderung erlischt, sobald der Auszubildende seine Nebentätigkeit wieder aufnehmen kann oder eine neue Nebentätigkeit antritt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind ab dem ersten Tag des Monats nicht mehr anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht wird. Der nach Satz 1 maßgebliche Tag ist vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.“ ‘

Berlin, den 5. Mai 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Neben Studierenden können auch Auszubildende in schulischen Ausbildungen pandemiebedingt in finanzielle Not geraten, wenn Zuverdienstmöglichkeiten im Rahmen von Nebentätigkeiten pandemiebedingt entfallen. Im Sinne der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung wird das Schüler-BAföG mit dem vorliegenden Änderungsantrag deshalb für einen begrenzten Zeitraum und zunächst befristet auf drei Monate um ein Nothilfe-BAföG ergänzt. Antragsberechtigt sind alle Auszubildenden, die im Schulhalbjahr 2020 in Deutschland eine Ausbildungsstätte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 besuchen. Die Nothilfe-Ausbildungsförderung ist nicht auf den Bedarf eines Auszubildenden anzurechnen, der Ausbildungsförderung erhält. Die Förderung erfolgt dabei als Vollzuschuss.